

---

# **Straftaten als Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung**

**Prof. Dr. Dr. Hauke Brettel**

**Universität Marburg**

## **1. Einleitung**

Bereits die Themenstellung gibt Anlass für Erläuterungen, da der Begriff der „*Kindes*“-Wohlgefährdung an Straftaten von Kindern denken lässt. Als „Kind“ werden im Strafrecht jedoch Personen bezeichnet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht strafmündig sind,<sup>1</sup> die also keine verfolgbaren Straftaten begehen können. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung hingegen ist, wie nicht zuletzt beim Blick in das Bürgerliche Gesetzbuch deutlich wird,<sup>2</sup> auf Minderjährige bezogen. Die Frage einer Kindeswohlgefährdung stellt sich somit nicht nur bei unter 14-Jährigen, sondern auch bei den vom Strafgesetz als „Jugendliche“ bezeichneten 14- bis 18-Jährigen.

Was darüber hinaus eine Kindeswohlgefährdung kennzeichnet, lässt sich nicht in wenigen Sätzen darstellen. Offensichtlich sind ja bereits unterschiedliche Deutungen bei der Frage möglich, wer als „Kind“ zu gelten hat. Spätestens beim Begriff des „Kindeswohls“ weitet sich dann der Wertungsspielraum ins Unübersehbare.

---

<sup>1</sup> S. §§ 19 StGB, 1 JGG.

<sup>2</sup> S. etwa § 1666 BGB.

Deshalb sollen sich Klärungen im vorliegenden Zusammenhang auf das beschränken, was im Hinblick auf die Themenstellung wesentlich erscheint, nämlich: Mit einer Kindeswohlgefährdung ist ganz offensichtlich ein Ausnahmezustand jenseits jener Risikosachverhalte gemeint, die eine normale kindliche Entwicklung oder eine Eltern-Kind-Beziehung allgemein mit sich bringt. Deutlich wird dies nicht zuletzt im Regelungskontext, in dem der Begriff der Kindeswohl-gefährdung steht. So heißt es in § 1666 BGB zwar nur sehr allgemein, dass hier „*das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes [...] gefährdet ist*“<sup>3</sup>. Ein Blick auf die Konsequenzen einer Kindeswohlgefährdung stellt jedoch klar, dass der Gesetzgeber hier eine besondere Gefahrenlage vor Augen hat, die sogar Eingriffe in das Elternrecht rechtfertigen kann. Ein solches Maßnahmenprogramm ist nicht auf den normalen Reifungsprozess, sondern auf Gefährdungen jenseits der allgemeinen Risiken von Täterschaft und Entwicklungsphase zugeschnitten.

## **2. Zum Verhältnis von Straffälligkeit und Kindeswohlgefährdung**

### **2.1 Normalität von Kinder- und Jugenddelinquenz**

Dieser Ausnahmecharakter der Kindeswohlgefährdung ist auch für die Hinweiskfunktion von Straftaten von Belang. Straftaten nämlich offenbaren ein allgemeines Sozialisationsdefizit. Sie belegen, dass der Täter – zumindest in bestimmten Situationen – Handlungsstrategien bevorzugt, die von der Rechtsgemeinschaft nicht akzeptiert werden. Eine solche „Anfälligkeit“ für Normbrüche bildet ein Gefahrenmoment für die Sozialisation und damit das Wohl des Täters.

---

<sup>3</sup> Auch ist in vielen Einzelheiten noch unklar, welches die Kriterien einer Kindeswohlgefährdung eigentlich sind. Vgl. statt vieler Bauer, K.: jurisPK-BGB, 4. Aufl. Saarbrücken 2008, § 1666 BGB Rn. 34.

Zugleich ist diese allgemeine Normirritation Teil der normalen kindlichen Entwicklung,<sup>4</sup> was auf eine erste Schlussfolgerung hinführt: Ein Großteil der Kinder- und Jugenddelinquenz ist einer normalen Entwicklung zuzurechnen, für die keine besonderen Gefährdungen auszumachen sind. Straftaten Minderjähriger gelten überwiegend als ein Ausdruck von Unreife, mit der in einer bestimmten Lebensphase gerechnet werden muss. Die besondere Situation einer Kindeswohlgefährdung ist also keinesfalls bei jedem jugendlichen Straftäter zu vermuten.

Bereits diese Normalität von Kinder- und Jugenddelinquenz offenbart, dass die Begehung von Straftaten durch Kinder und Jugendliche nicht per se Hinweis darauf ist, dass das Kindeswohl der Täterinnen und Täter in rechtlichem Sinne gefährdet ist.<sup>5</sup> Kriminelle Gefährdung und Kindeswohlgefährdung sind also nicht gleichbedeutend. Straftaten als solche liefern nicht den Beweis dafür, dass „*das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes [...] gefährdet ist*“, wie es in der Umschreibung der Kindeswohlgefährdung in § 1666 BGB heißt.

## 2.2 Gefährdungen durch die Straftat selbst

Wegen ihres Ausnahmecharakters ist eine Kindeswohlgefährdung damit auch gegen allgemeine Gefährdungen des Täterwohls<sup>6</sup> abzugrenzen, die generell mit der Begehung von Straftaten verbunden sind. So verlässt ein Straftäter grundsätzlich mit seinem Delikt die Gemeinschaft der Rechtstreuen in Richtung einer kriminellen Subkultur. Dies bringt ebenso Sozialisationsrisiken mit sich wie etwa ablehnende Reaktionen des Täter-

---

<sup>4</sup> Statt aller Meier, B.-D./Rössner, D./Schöch, H.: Jugendstrafrecht. 2. Aufl. München 2007, § 1 Rn. 11.

<sup>5</sup> S. a. Vollbach, A.: Delinquenz, Jugendkriminalität und Kindeswohlgefährdung. Ein Beitrag zur Diagnostik und Interventionsplanung. Forum der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie 4, 2007, S. 40-52.

<sup>6</sup> Straftaten stehen natürlich in erster Linie mit einer (Kindeswohl-)Gefährdung des Opfers in Zusammenhang.

umfelds oder strafrechtliche Sanktionen; beispielsweise kann eine Inhaftierung soziale Beziehungen oder den beruflichen Werdegang infrage stellen. Eine Strafe definiert sich ja gerade darüber, dass ein Übel zugefügt wird. Nun sind zwar viele Rechtsfolgen des Jugendgerichtsgesetzes keine Strafen im engeren Sinn. Das Risiko einer Übelzufügung geht ein jugendlicher Straftäter jedoch stets ein, so dass der Täter selbst schon deshalb mit seiner Straftat das eigene Wohl in Gefahr bringt.

Zugleich sind diese tatimmanenten Risiken genau spiegelverkehrt zu dem angeordnet, worauf eine Tatbegehung hinweisen kann. Als Konsequenzen der Tatbegehung folgen sie der Delinquenz nämlich nach. Soweit eine Straftat jedoch einen Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung gibt, bildet sie der Tatbegehung vorgelagerte Gefährdungslagen ab.

### **2.3 Straftaten ohne Kindeswohlgefährdung**

Damit ist bereits Wesentliches über das Aufeinandertreffen von Kindeswohlgefährdung und Straftatbegehung festgestellt, nämlich: Beides gehört nicht zwingend zusammen. Im Gegenteil dürfte Delinquenz ohne Kindeswohlgefährdung die bei weitem häufigste Variante sein, wie bereits die Normalität von Kinder- und Jugenddelinquenz plausibel macht. Nach heutigem Kenntnisstand ist die Überschreitung der Grenze zwischen Legalität und Illegalität Bestandteil einer normalen kindlichen Entwicklung. Zugleich ist eine Kindeswohlgefährdung im Rechtssinne ja eine Ausnahmesituation, also ein Sachverhalt außerhalb des Rahmens einer normalen kindlichen Entwicklung oder einer üblichen Eltern-Kind-Beziehung.

## **2.4 Nebeneinander von Kindeswohlgefährdung und Begehungsbereitschaft**

Selbst bei zeitlichem Aufeinandertreffen von Delinquenz und Kindeswohlgefährdung besteht keinesfalls stets ein innerer Zusammenhang. Nicht jede Straftat geht auf Risikosachverhalte zurück, die auch die Annahme einer Kindeswohlgefährdung tragen. Dieser Hinweis erscheint schon deshalb wesentlich, weil das Zusammentreffen von Straffälligkeit und Kindeswohlgefährdung suggestiv in Richtung der Versuchung wirken kann, über die (vorschnelle) Annahme einer inneren Beziehung das Erklärungsbedürfnis zu befriedigen. Auch wenn gleichzeitig eine Kindeswohlgefährdung besteht, muss sie jedoch nicht mit der Begehung von Straftaten zusammenhängen. Wie so oft verbirgt auch hier ein Zusammenfallen keinen Zusammenhang.

## **2.5 Zusammenhang von Straftaten und Kindeswohlgefährdung**

Im engeren Sinne einen „Hinweis“ auf eine Kindeswohlgefährdung kann eine Straftat von vornherein nur dann geben, wenn die Straftat auf Tatsachen zurückführt, die auch der Annahme einer Kindeswohlgefährdung zugrunde liegen. So reagiert beispielsweise manches Kind auf Situationen, die sein Wohl gefährden, mit Aggressionen, die sich dann in strafbaren Handlungen entladen. Bestimmte Lebensumstände des Täters können also die Kriterien einer Kindeswohlgefährdung erfüllen und zugleich (mit-)ursächlich für die Tat sein.

Wenn man hier von der Straftat ausgehend Tatbedingungen zurückverfolgt, trifft man auf Wirklichkeitsumstände, die gleichzeitig zum Risikosachverhalt der Kindeswohlgefährdung gehören. Deshalb ist auch stets der Lebenshintergrund aufzuklären, wenn eine Straftat einen Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung geben soll. Hingegen genügt eine isolierte Betrachtung von Tat oder Delinquenzkarriere – etwa indem allein

die Tatmodalitäten erfasst werden – dazu nicht. Vielmehr kann eine Kindeswohlgefährdung aus Anlass einer Straftat immer nur dann erkennbar werden, wenn der psychosoziale Hintergrund der Tat erhellt wird.

## **2.6 Straftatbegehung als Folge eines (Sozialisations-) Defizits**

Zugleich sind ganz unterschiedliche Tatsachenelemente eines Risikosachverhalts denkbar, der gleichzeitig für Delinquenz und Kindeswohlgefährdung von Bedeutung ist. Beispielsweise kann ein bestimmtes hirnormales Defizit sowohl zur Gefährdung des Kindeswohls beitragen als auch zur Bereitschaft, Straftaten zu begehen. Die Verbindung zwischen Kindeswohlgefährdung und Straftat führt dann über dieses hirnormale Defizit. Der Zusammenhang kann aber auch durch psychosoziale Umstände vermittelt werden, und zwar insbesondere durch eine massive psychosoziale Desintegration. Diesem Bereich soll nachfolgend die Hauptaufmerksamkeit gelten, weil kriminologisches Wissen vor allem hier angebracht werden kann.

Dies gilt insbesondere für bestimmte Formen der psychosozialen Desintegration, die mit geradezu innerer Folgerichtigkeit zur Begehung von Straftaten drängen. Bei diesen Konstellationen erscheint Delinquenz als geradezu logische Konsequenz der psychosozialen Verhältnisse und damit (auch) des Lebenszuschnitts. Ein solcher Lebenszuschnitt erfüllt schon wegen seines Zulaufens auf Straffälligkeit die Kriterien einer Kindeswohlgefährdung. Dies gilt nicht zuletzt deshalb, weil sich der Straftäter mit seiner Straffälligkeit (nach dem oben Gesagten) selbst gefährdet. Wenn also eine Fehlentwicklung die Begehung von Straftaten erwartbar macht, erhöht sich damit auch die Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung tatimmanenter Risiken.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Somit rechtfertigt zwar das Vorhandensein von Risiken, die einer Tatbegehung immanent sind, für sich genommen nicht die Annahme einer Kindeswohlgefährdung. Von Bedeutung sind diese Risiken aber für eine im Le-

Im Folgenden geht es also um Formen der Lebensgestaltung, die eine Begehung von Straftaten erwartbar machen. Zugleich erfüllen sie wegen dieses Zulaufens auf Straffälligkeit die Kriterien einer Kindeswohlgefährdung, wobei der Lebenszuschnitt hier stets als ein Zustand massiver psychosozialer Desintegration erscheint.

### 3. Konstellationen einer massiven sozialen Desintegration

Dass es diese Zustände gibt, darf in der Kriminologie inzwischen als unstrittig gelten, auch wenn ihre Phänomenologie teilweise kontrovers diskutiert wird und auch terminologische Unterschiede bestehen. So ist beispielsweise von einem anomischen Syndrom sozialer Bindungslosigkeit die Rede,<sup>8</sup> andere orientieren sich an den Charakterisierungen der Intensivtäterschaft.

#### 3.1 Syndrome krimineller Gefährdung

Im Folgenden wird auf den Begriff des Syndroms krimineller Gefährdung<sup>9</sup> Bezug genommen, um den geschilderten Zusammenhang zwischen Straftatbegehung und Kindeswohlgefährdung zu veranschaulichen. Diese Syndrome krimineller Gefährdung verkörpern ausgeprägte und massive Formen sozialer Auffälligkeit.<sup>10</sup> Sie werden im Folgenden auf drei Beispiele beschränkt und in funktional reduzierter Form vorgestellt,<sup>11</sup> um anhand der Beschreibung von Auffälligkeiten

---

benzuschnitt angelegte Delinquenzbereitschaft: Je höher nämlich die Tatbegehungsbereitschaft, desto mehr Gewicht erlangen auch die tatimmanenten Risiken.

<sup>8</sup> Meier/Rössner/Schöch (o. Fn. 4), § 1 Rn. 11.

<sup>9</sup> Vgl. Bock, M.: Zur Früherkennung krimineller Gefährdung. In: Göppinger, H. (Begr.): Kriminologie. 6. Aufl. München 2008, § 18 Rn. 22.

<sup>10</sup> Vgl. dazu Bock (o. Fn. 9), § 13 Rn. 17.

<sup>11</sup> Die Beschränkung erfolgt, um die vorgestellten Syndrome als Verkörperung einer Wissensübergreifung in der Kriminologie handhaben zu können. Zugleich dient diese funktionale Reduktion dazu, den Blick auf den hier we-

1. im Bereich der Herkunftsfamilie
2. im Leistungsbereich und
3. im Freizeitbereich

für die Themenstellung wesentlich erscheinende Gesichtspunkte herauszuarbeiten.

### 3.2 Auffälligkeiten im Bereich der Herkunftsfamilie

Auffälligkeiten im Bereich der Herkunftsfamilie werden vor allem durch das *Syndrom familiärer Belastungen* zusammengefasst. Zu bejahen ist ein solches *Syndrom familiärer Belastungen*, wenn neben eine langwierige Unterkunft der Familie in unzureichenden Wohnverhältnissen und/oder eine selbstverschuldete Abhängigkeit von öffentlicher Unterstützung die soziale bzw. strafrechtliche Auffälligkeit einer Erziehungsperson tritt und überdies die Kontrolle über das Kind bzw. den Jugendlichen unzureichend ist.<sup>12</sup> Exemplarisch für diese Kumulation von sozialen Auffälligkeiten im familiären Bereich ist der Fall von A<sup>13</sup>: Als er vier Jahr alt war, trennte sich die Mutter vom leiblichen Vater wegen vorangegangener jahrelanger Misshandlungen. Auch die weitere familiäre Situation beschreibt A als sehr schwierig und von körperlichen Übergriffen geprägt. Mehr als zehn Mal kam es zum Umzug der Familie, wobei Motivation dabei teilweise war, sich den Belästigungen des leiblichen Vaters zu entziehen, teilweise wurden die Mietverhältnisse auch aufgrund ausstehender Mietzahlungen gekündigt. Nachdem der Stiefvater die Arbeit verloren hatte,

---

sentlichen Zusammenhang zwischen sozialer Desintegration einerseits und Straftatbegehung andererseits nicht durch Nebensächlichkeiten zu verstellen.

<sup>12</sup> Bock (o. Fn. 9), § 22 Rn. 27.

<sup>13</sup> Er ist ebenso wie die übrigen Fallschilderungen Beispiel aus der Begutachtungspraxis des Lehrstuhls für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Mainz, s. a. Brettel, H.: Kindeswohlgefährdung durch Delinquenz – Fallanalysen zur Aussagekraft von Syndromen krimineller Gefährdung. Forum für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie 2008 (Heft 2), S. 69-79.



wurde auch er gegenüber der Mutter und den Kindern gewalttätig, wobei A ebenso wie seine Geschwister wegen Kleinigkeiten mit Gürteln, Kochlöffeln, Kabeln und verschiedenen anderen Gegenständen verprügelt wurde. Warmes Essen gab es nur unregelmäßig, für die schulischen Leistungen interessierten sich Mutter und Stiefvater nicht. Beide Eltern hatten schließlich die Kontrolle über A schon lange Zeit verloren, als dieser erste Straftaten beging. Nach außen wurde allerdings nicht erst durch die Delikte erkennbar, dass es zu Auflösungserscheinungen im sozialen Gefüge gekommen war. Denn A nutzte schon viel früher das Fehlen der elterlichen Kontrolle unter anderem dazu, von der Schule fernzubleiben.

Ebenfalls typisch für das *Syndrom familiärer Belastungen* war die weitere Entwicklung: Die Eltern hatten ihre Aufmerksamkeit von A abgezogen und erkannten das Risikopotenzial nicht im Ansatz. Allerdings ließ die häusliche Situation ohnehin Zweifel daran, dass sie zu einer Problemlösung in der Lage gewesen wären.<sup>14</sup> Da auch öffentliche Institutionen nicht auf die manifeste Risikoentwicklung reagierten, blieb eine geeignete Intervention insgesamt aus. Erst die – relativ spät einsetzende – Delinquenz veranlasste schließlich hoheitliches Tätigwerden.

### 3.3 Auffälligkeiten im Leistungsbereich

Als zweites Beispiel für Konstellationen einer massiven sozialen Desintegration mit Bedeutung für die Kindeswohlgefährdung soll das so genannte *sozioscolare Syndrom* dienen. Sein Vorliegen verlangt neben hartnäckigem bzw. anhaltendem Schwänzen,<sup>15</sup> dass mit Fälschungen das Fernbleiben in der Schule vertuscht

---

<sup>14</sup> Vgl. zu einer solchen Entwicklung auch Bock (o. Fn. 9), § 22 Rn. 32.

<sup>15</sup> Damit ist gemeint, dass der Betroffene mehrmals im Monat bzw. anhaltend (d. h. über einen längeren Zeitraum hinweg kontinuierlich) unentschuldigt von der Schule fernbleibt, s. Bock (o. Fn. 9), § 22 Rn. 9.

sowie die freigewordene Zeit mit Herumstreunen bzw. ersten deliktischen Handlungen ausgefüllt wird.<sup>16</sup>

Für diese Merkmalskonstellation kann der Fall von B als Beispiel dienen: Mit Beginn der dritten Gymnasialklasse haben sich die Leistungen von B deutlich verschlechtert, woraufhin B mit dem Schwänzen begann, weil ihm die Lust fehlte, morgens aufzustehen. Auch war es ihm zu viel, für den nachmittäglichen Sportunterricht noch einmal in die Schule zurückzugehen, so dass er auch hier regelmäßig fernblieb. Zunächst stand er zweimal die Woche nicht auf, dann machte er ganze Tage „blau“ und fehlte in der „Endphase“ schließlich einen ganzen Monat. Die Eltern hatten bis dahin von alledem nichts mitbekommen; ihnen teilte B auf gelegentliche Nachfragen stets mit, dass der Unterricht wegen Krankheit der Lehrerin bzw. des Lehrers ausfiel. In der Schule wiederum trug er sich selbst in das Klassenbuch ein, das oft unbeaufsichtigt herumlag. Die ersten Male Schwänzen konnte B mit der freigewordenen Zeit nichts anfangen, zumal ihn der Gedanke an Entdeckung sehr beschäftigte. Später dann verbrachte er die „freie“ Zeit draußen mit (zwei bis drei) Freunden. Dabei besuchte man zum Teil andere Schulen, saß teilweise aber auch in einem Park und beging überdies zum Spaß bzw. aus Langeweile die ersten kleineren Eigentumsdelikte.

### 3.4 Auffälligkeiten im Freizeitbereich

Letztes Beispiel für den betrachteten Zusammenhang von sozialer Desintegration und Straftatbegehung ist das so genannte Freizeit-syndrom. Hier tritt eine ständige Ausweitung der Freizeit zulasten des Leistungsbereichs neben Freizeittätigkeiten mit völlig offenen Abläufen. Zugleich kommt es durch eine immer weitergehende Ausdehnung der Freizeitaktivitäten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der schulischen bzw. beruflichen Verpflichtungen. So häufen sich Verspätungen bzw. „Blaumachen“ oder eine ge-

---

<sup>16</sup> Bock (o. Fn. 9), § 22 Rn. 8 ff.

regelte Arbeitstätigkeit wird schließlich aufgegeben. Dabei lassen die Freizeitbeschäftigungen keinerlei feste räumliche oder zeitliche Struktur erkennen, jegliche Planung und Vorbereitung fehlt. Meist können zu Beginn der Unternehmungen nicht einmal Aufenthaltsorte, Verweildauer oder mögliche Kontaktpersonen konkret benannt werden, wobei sich schon in der Kindheit die Freizeit praktisch ausschließlich auf der Straße abspielt. Die Eltern wissen hier meist nicht, wo sich ihr Kind gerade aufhält, mit wem es unterwegs ist und was es im Augenblick macht. Zunehmend wird später der Aktionsradius des Freizeitverhaltens ausgeweitet. Dabei kann dies durch planloses Umherfahren ebenso wie durch eine Verlagerung ins „Milieu“ geschehen. Nicht nur hier geht die Freizeitgestaltung in der Regel mit der (latenten oder manifesten) Bereitschaft zu Ausschweifungen einher. Zu ihnen kann übermäßiger Alkoholkonsum ebenso zählen wie unkontrolliertes Geldausgeben oder Streitigkeiten bzw. gewalttätige Auseinandersetzungen.<sup>17</sup>

Veranschaulichen lässt sich dies am Fallbeispiel von C: Er gehörte zu einer Clique von acht Personen, mit denen er den Großteil seiner Freizeit verbrachte. So ging man zum Beispiel zusammen in Diskotheken oder machte gemeinsam „blau“. Dabei seien Verabredungen dafür nach Angaben von C nicht nötig gewesen, weil man sich in der kleinen Stadt „automatisch“ getroffen habe. Ein typischer Tag des 16-Jährigen begann schließlich nicht vor 12 Uhr. Nach dem Aufstehen wurde erst einmal der Bekanntenkreis abtelefoniert und dann üblicherweise ein „Kollege“ aufgesucht, bei dem sich die Clique traf. Man hörte zusammen Musik und machte sich schließlich oft nachts noch auf den Weg in eine Diskothek oder lieber noch auf große Partys. In der Clique kam man dann auf die Idee, gemeinsam Eigentumsdelikte zu begehen. Als das „Geschäft richtig florierte“, ging man zunehmend abends in Kneipen, wo Einbrüche geplant und Beute verkauft wurden. Vermehrt wurden die Aktivitäten auch in die 50

---

<sup>17</sup> Bock (o. Fn. 9), § 22 Rn. 20.

Kilometer entfernte Großstadt verlagert, wo man unter anderem gerne teure Hotelzimmer anmietete.

#### **4. Folgerungen**

##### **4.1 Diagnostische Vieldeutigkeit von Einzelfällen**

Wozu aber soll die Orientierung an Syndromen krimineller Gefährdung gut sein? Beim Syndrom familiärer Belastungen beispielsweise erscheinen doch die Merkmale selbst Aussagen über das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung zu erlauben – die Kenntnis eines besonderen Syndroms krimineller Gefährdung scheint damit entbehrlich.

Dass allerdings auch der Nachweis eines Syndroms familiärer Belastungen für die Erfassung einer Kindeswohlgefährdung von großem Nutzen sein kann, hängt mit der diagnostischen Vieldeutigkeit von Einzelfällen zusammen. Einzelne Wirklichkeitsumstände sind nämlich angesichts der Fülle ihrer Auswirkungsmöglichkeiten für sich genommen stets unspezifisch. Aus einem einzelnen Umstand lassen sich nie tragfähige Schlussfolgerungen im Hinblick auf bestimmte Verhaltensweisen oder einen Lebenszuschnitt ziehen. Auch eine einzelne Auffälligkeit bedeutet deshalb nicht, dass jemand zwangsläufig Straftaten begeht oder sein Wohl gefährdet ist.

Liegen also Auffälligkeiten des Lebenszuschnitts vor, müssen sie noch diagnostisch zum Sprechen gebracht werden. Dabei genügt in der Psychodiagnostik generell der isolierte Bezug auf Einzelfälle angesichts der diagnostischen Vieldeutigkeit und damit der Unspezifität von Einzelercheinungen nicht. So ist beispielsweise ein hartnäckiges bzw. anhaltendes Schwänzen zunächst diagnostisch vieldeutig. Für spezifische Merkmalskombinationen jedoch – wie eben bei den beschriebenen Syndromen krimineller Gefährdung – wird sowohl ein Zusammenhang zur Delinquenz

als auch zur Kindeswohlgefährdung plausibel. In solchen Konstellationen erscheinen Einzelfälle sozusagen aktiviert.

Schuleschwänzen beispielsweise entfaltet erst in der besonderen Konstellation des *sozioscolaren Syndroms* seine destruktive Wirkung. Mit genau dieser Merkmalskombination wird der Umschlagpunkt erreicht, bei dem die Kosten-Nutzen-Analyse bei den alltäglichen Fragen der Lebensgestaltung in Richtung Devianz kippt. In den ersten Fehlzeiten dominiert zunächst noch die Furcht vor Entdeckung. Erst mit Gewöhnung an das Schwänzen kommt der Wunsch nach Abwechslung auf. Zugleich entsteht jene Operations-basis, die – wie etwa das verlässliche Zusammenreffen mit Gleich-gesinnten oder die Kenntnis „spannender“ Örtlichkeiten – die reizvolle Nutzung der Fehlzeiten ermöglichte.

Damit aber ist zugleich die Distanz zu Ordnung bzw. Aufsicht durch Schule und Eltern angelegt. Sie muss nicht zuletzt deshalb stetig vergrößert werden, weil der Wunsch nach Erhalt der neu gewonnenen, attraktiven Freiräume eine Kaschierung der wahren Verhältnisse erfordert. Hartnäckiges Schwänzen muss hier mit Täuschungsmanövern verschleiert, Devianz also eingeübt werden. Dazu müssen stets die Erwartungen Umstehender verletzt, die Umgehung bzw. Missachtung von sozialen Regeln also gleichsam einstudiert werden. Damit ist es schließlich nur noch eine Frage der Zeit, wann die Suche nach Abwechslung und Abenteuer in den unbeaufsichtigten Freiräumen der schulischen Fehlzeiten zur Grenze der Legalität führt.

Beim *Freizeitsyndrom* wiederum ist es oft kriminelle Nachahmung sowie die Suche nach Abwechslung und Abenteuer, welche zur Deliktsbegehung hinführt.<sup>18</sup> Auch hier bestätigt sich

---

<sup>18</sup> Das Kontaktsyndrom erschien insgesamt als Annex bzw. Konsequenz der relevanten Auffälligkeiten im Freizeitbereich und war überdies wesentlich seltener nachweisbar.

dann die innere Folgerichtigkeit zwischen Auffälligkeiten und Delinquenz, die für eine Einschätzung der Kindeswohlgefährdung bedeutsam ist.

Vor allem *sozioscolares Syndrom* und *Freizeitsyndrom* machen so eine Form von Straffälligkeit voraussehbar, die im Lebenszuschnitt angelegt ist. Delinquenz geht hier auf eine strukturelle Gefährdungslage zurück, die zugleich das Kindeswohl bedroht. Insbesondere kommt hier eine Abkoppelung der Sozialisation von Eltern und Schule zum Ausdruck, die nicht nur mit Folgerichtigkeit auf Straffälligkeit hinführt, sondern zugleich eine akute Bedrohung des Kindeswohls verkörpert.

#### 4.2 Umkehrverhältnis von Relevanz und Sichtbarkeit

Dies leitet auf einen weiteren Nutzen über, den die Orientierung an kriminologischen Analyseinstrumenten mit sich bringen kann. Die wesentlichen Kennzeichen von sozioscolarem Syndrom oder Freizeit Syndrom entfalten sich nämlich außerhalb der Familie. Sie sind damit regelmäßig schon zu einem Zeitpunkt sichtbar, an dem familiäre Auffälligkeiten noch nicht aus der abgeschirmten Privatsphäre nach außen dringen.

Dies wird selbst beim Syndrom familiärer Belastung deutlich, indem ein solches nämlich häufig zuerst durch Schwänzen sichtbar wird, weil die Auffälligkeiten bis dahin oft in der Familie verbleiben.<sup>19</sup> Damit aber kann dem Umkehrverhältnis von Relevanz und Sichtbarkeit, das die Psychodiagnostik oft bestimmt, etwas entgegengesetzt werden.

Das Kindeswohl wird insbesondere durch die Verhältnisse in der Familie bestimmt, das familiär Private aber ist in der Regel unzu-

---

<sup>19</sup> Bock (o. Fn. 9), § 22 Rn. 30.

gänglicher als das Öffentliche. Deshalb ist beispielsweise ein Umstand – wie unzureichende elterliche Aufsicht über das Kind – für Außenstehende weit schlechter erkennbar als beispielsweise Fehlzeiten in der Schule. Vor allem der Bezug auf extrafamiliär manifeste Umstände wie etwa Pflichtverletzungen im Leistungsbereich machen oft im Wortsinne früh erkennbar, worauf Früh-erkennung abzielt.

Im schulischen bzw. beruflichen Verhalten treten Pflichtverletzungen angesichts klar umrissener Verhaltensanforderungen besonders deutlich hervor.<sup>20</sup> Der Freizeitbereich wiederum lässt bei genauerem Hinsehen tendenziell am frühesten erhebliche Auffälligkeiten erkennen.<sup>21</sup> Die frühe Aufdeckung einer Kindeswohlgefährdung verspricht also vor allem die Orientierung an extrafamiliären Faktoren.

### **4.3 Aufdeckung einer Kindeswohlgefährdung aus Anlass von Straftaten**

Zugleich wird damit eine geradezu paradox anmutende Chance offenbar, die mit der Straftatbegehung durch Kinder und Jugendliche einhergehen kann. Generell nämlich steigert Straffälligkeit die Wahrscheinlichkeit, dass auch eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen wird. Den Umgang mit minderjährigen Straftätern prägt der Erziehungsgedanke, der nicht zuletzt zur Erfassung des Erziehungsbedarfs und damit der psychosozialen Situation des Täters zwingt.

Kriminalität erhöht also die staatliche Aufmerksamkeit für die Lebenssituation des Täters und damit die Wahrscheinlichkeit für das Aufdecken einer Kindeswohlgefährdung. Daher wird nicht selten „bei Gelegenheit“ einer Tatbegehung das Vorliegen einer

---

<sup>20</sup> Bock (o. Fn. 9), § 22 Rn. 6.

<sup>21</sup> A.a.O.

Kindeswohlgefährdung bekannt. So paradox es auch anmutet: Kriminalität kann in diesem Sinne sogar eine Chance sein. Straftaten wirken als Hinweis, weil sie zum Hinsehen auffordern.

## 5. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten:

1. Die Begehung von Straftaten ist nicht stets ein Hinweis auf eine bestehende Kindeswohlgefährdung. Im Gegenteil werden Straftaten meist begangen, ohne dass der Täter sich in einer solchen Gefährdungslage befindet.
2. Auch bei zeitlichem Aufeinandertreffen können Straftatbegehung und Kindeswohlgefährdung beziehungslos nebeneinander stehen.
3. Einen Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung können Straftaten von vornherein nur dann geben, wenn zwischen der Delinquenz und der Kindeswohlgefährdung ein innerer Zusammenhang besteht. Dieser Zusammenhang wird über den Risikosachverhalt vermittelt, der als Kindeswohlgefährdung bewertet wird.
4. Die Aufdeckung dieses Zusammenhangs verlangt eine Erfassung des psychosozialen Tathintergrunds. Dabei empfiehlt sich die Orientierung an kriminologischen Analyseinstrumenten zur Erfassung psychosozialer Desintegration.
5. In Orientierung an Syndromen krimineller Gefährdung oder vergleichbarer Analyseinstrumente kann die kontextabhängige Aktivierung von Umständen sichtbar gemacht werden.
6. Das Augenmerk für extrafamiliäre Auffälligkeiten kommt der möglichst frühen Erfassung einer Kindeswohlgefährdung zugute.